

NÄHERE INFORMATIONEN ZUR BIBUG UND WTBG NOVELLE

Änderungen hinsichtlich der Berufsrechte:

- Reduktion des Praxiserfordernis der Bilanzbuchhalter für die Steuerberaterprüfung von 9 auf 5 Jahre.
- Erweiterung der Befugnisse der Bilanzbuchhalter um die Abfassung und Beratung in Angelegenheiten der Arbeitnehmerveranlagung und der Übermittlung an die Abgabenbehörde als Bote auch auf elektronischem Weg unter Ausschluss jeglicher Vertretung
- Erhöhung der Bilanzierungsgrenzen bis zu den für kleine Kapitalgesellschaften festgesetzten Merkmale (§ 221 UGB, Euro 4,84 Mio Bilanzsumme, Euro 9,68 Mio Umsatzerlöse, durchschnittlich maximal 50 Arbeitnehmer)
- Erweiterung der Rechte der Buchhalter um die Vertretung einschließlich Abgabe von Erklärungen bei unterjähriger Umsatzsteuervoranmeldung und elektronische Akteneinsicht
- Erweiterung der Befugnisse der Personalverrechner um die Abfassung und Beratung in Angelegenheiten der Arbeitnehmerveranlagung und der Übermittlung an die Abgabenbehörde als Bote auch auf elektronischem Weg unter Ausschluss jeglicher Vertretung

Die neuen Berufsrechts treten mit 1.1.2013 in Kraft.

Strukturelle Änderungen:

- Ausscheiden der Bilanzbuchhalter und Selbständigen Buchhalter aus der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und Überführung in die Wirtschaftskammern ab 1.1.2013
- Überleitung aller Selbständigen Buchhalter zu Bilanzbuchhaltern ab 1.1.2013
- Überleitung aller Gewerblichen Buchhalter zu Buchhaltern und Personalverrechnern ab 1.1.2013

Der Wechsel der Mitgliedschaft sowie die Zusammenlegung bringen folgende Konsequenzen mit sich:

- **Die folgenden bisherigen Rechte der Bilanzbuchhalter entfallen:**

Die Möglichkeit als Bilanzbuchhalter Zweigstellenleiter einer Steuerberatungsgesellschaft zu sein, wird abgeschafft. Nicht betroffen ist die weiterhin bestehende Möglichkeit einer interdisziplinären Gesellschaft mit Steuerberatern.

- **Der Berufsumfang der Buchhalter (nach BibuG) und der Personalverrechner wird erweitert:**

Die Buchhalter können die Vertretung und Abgabe von Erklärungen in Angelegenheiten der unterjährigen Umsatzsteuervoranmeldung (einschließlich der zusammenfassenden Meldungen) übernehmen und erhalten dafür Akteneinsicht auf elektronischem Wege (FinanzOnline).

Die Personalverrechner können für die Arbeitnehmerveranlagung beraten, die Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung abfassen und diese elektronisch an die Abgabenbehörden übermitteln.

- **Die Mitgliedschaft von Bilanzbuchhaltern bei der Kammer der Wirtschaftstreuhand ist nicht mehr möglich:**

Bestehende Mitgliedschaften von Bilanzbuchhaltern und Bilanzbuchhaltergesellschaften bei der KWT enden am 31.12.2012. Diese sind ab 1.1.2012 Mitglied der Wirtschaftskammern (Fachgruppen UBIT). Dies gilt auch für Personen, die sich im Steuerberater-Prüfungsverfahren befinden. Besitzt ein Mitglied auch eine Berufsberechtigung als Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, geht die Mitgliedschaft für die Berufsberechtigung Bibu ebenfalls in die WKÖ über. Damit verbunden ist der Wegfall der bisherigen speziellen Bestimmungen für Bilanzbuchhaltergesellschaften in der KWT (z.B. Vorschrift der Berufsbezeichnung,). Es gelten dann die für die WKÖ-Mitglieder schon bestehenden Regelungen (im Wesentlichen die Gewerbeordnung).

- **Bisherige Selbständige Buchhalter werden Bilanzbuchhalter**

Bisherige Selbständige Buchhalter und Gesellschaften Selbständiger Buchhalter erhalten ab 1.1.2013 die Berufsbezeichnung und Berufsberechtigung Bilanzbuchhalter. Ein eigener Antrag zur öffentlichen Bestellung ist nicht notwendig. Ausgenommen sind solche Personen/Unternehmen, die am Stichtag bereits die Berufsberechtigung Bilanzbuchhalter besitzen. In diesem Fall erlischt die Berufsberechtigung SBH, eine zweite Berechtigung Bilanzbuchhalter kann von derselben physischen oder juristischen Person nicht erworben werden. Auch eine Weitergabe/Verkauf der Berechtigung SBH ist nicht möglich. Selbständige Buchhalter, die auf Grund der Bestimmungen des BibuG § 98 in der KWT verblieben sind, werden als Bilanzbuchhalter Mitglied der Wirtschaftskammern.

- **Bisherige Gewerbliche Buchhalter werden Buchhalter und/oder Personalverrechner lt. BibuG**

Personen/Unternehmen, die am 31.12.2012 über eine aufrechte Gewerbeberechtigung als GBH verfügen, erhalten ab 1.1.2013 die Berufsberechtigungen Buchhalter und/oder Personalverrechner lt. BibuG. Aufgrund der Erweiterung dieser Berufsrechte (siehe Pkt 3. oben) bleibt der Berufsumfang praktisch gleich, jedoch erhalten sie durch die Verschwiegenheitsverpflichtung des BibuG das Zeugenentschlagungsrecht und unterliegen den Fortbildungsverpflichtungen. Als zuständige Behörde tritt die Paritätische Kommission Bilanzbuchhaltungsberufe an die Stelle der jeweiligen lokalen Gewerbebehörde.

- **Teilnahme an FinanzOnline:**

Ende 2012 wird die WKÖ die Mitgliederdaten der in die WKÖ überführten KWT-Mitglieder an das BMF übermitteln, sodass mit 1.1.2013 die Teilnahme an Finanzonline mit dem WKO-Code möglich sein wird. Der Fachverband wird in Kooperation mit dem BMF ein entsprechendes Informationsschreiben am Ende des Jahres verfassen und aussenden und in Zusammenarbeit mit der KWT und Paritätischen Kommission dafür sorgen, dass der Zugang zu FinanzOnline durchgehend gewährleistet ist.

- **Verwaltung:**

Die Verwaltung sämtlicher Buchhaltungsberufe wird künftig von der Paritätischen Kommission (PK - www.bilanzbuchhaltung.or.at) wahrgenommen werden. KWT, PK und die WKO sind um einen reibungslosen Übergang der Mitgliedschaft bemüht.

- **Gesellschaften und Zweigstellen:**

Es gelten ab 1.1.2013 die auf Gesellschaften anzuwendenden Bestimmungen der Gewerbeordnung, soweit das BibuG keine gesonderten Bestimmungen enthält.

- **Prüfungsverfahren Steuerberater:**

Das Praxiserfordernis der Bilanzbuchhalter für die Steuerberaterprüfung wird von 9 auf 5 Jahre reduziert.

Laufende Prüfungsverfahren bleiben unberührt und können auch nach einem Mitgliedschaftswechsel in die Wirtschaftskammern weitergeführt werden.

Auch nach dem 1.1.2013 ist eine Zulassung zur Fachprüfung StB möglich. Es entfällt die Zulassungsvoraussetzung der KWT-Mitgliedschaft, gleichzeitig wird die erforderliche Praxiszeit von neun auf fünf Jahre reduziert (davon zwei Jahre Anrechnung vor der Bestellung zum Bibu). Eine Zulassung zur Fachprüfung StB mit fünf Jahren Praxis ist erst ab 1.1.2013 möglich.

Bezüglich der ehemaligen Mitglieder der KWT ist die Frage offen, wie mit den Zusatzleistungen der KWT vorgegangen wird. Seitens der KWT sind folgende Lösungen angedacht:

- **Krankenversicherung:** Die KWT wird hinsichtlich der weiteren Vorgangsweise betreffend Gruppenkrankenversicherung und Sonderklasse mit der UNIQA Gespräche führen und über das Ergebnis informieren.

- **Zusatzpension:** Bezugsberechtigten soll die Option offen stehen, das bestehende Guthaben ausbezahlt zu erhalten oder weiterhin das Guthaben in der Veranlagung der KWT zu behalten. Nähere Details werden noch seitens der KWT geregelt und den Betroffenen bekannt gegeben.